

nt

a-

as

er

es

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision Decisione 24. Okt. 1989

1903

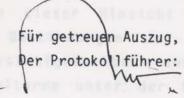
UNO-Uebereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 10. Dezember 1984

Aufgrund des Antrages des EDA

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- Gegen die Vorbehalte a) und b) Chiles betreffend Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Uebereinkommens wird gemäss dem vorgelegten Text Einspruch erhoben.
- 2. Das EDA notifiziert den Einspruch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Depositar des Uebereinkommens.



z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	_
		EDI		
	X	EJPD	5	-
	100000	EMD		
		EFD	7.41	Art I
		EVD		
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		
	the same of the sa			





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, den . Oktober 1989

An den Bundesrat

UNO-Uebereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 10. Dezember 1984 – Einspruch der Schweiz gegen zwei Vorbehalte Chiles

- 1. Die Schweiz hat am 2. Dezember 1986 das UNO-Uebereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 ratifiziert, und dieses Uebereinkommen ist am 26. Juni 1987 für die Schweiz in Kraft getreten.
- Chile hinterlegte seine Ratifikationsurkunde am 30. September
 1988 und erklärte dabei folgende Vorbehalte:
- "a) Zu Artikel 2 Absatz 3, soweit er dem in der chilenischen Rechtsordnung niedergelegten Grundsatz des "überlegten Gehorsams" widerspricht. In dieser Hinsicht wird die chilenische Regierung die Bestimmungen des genannten Artikels auf das dem Militärstrafgesetzbuch unterstellte Personal anwenden; auf Subalterne unter der Bedingung, dass der Vorgesetzte, welcher einen Befehl offensichtlich zur Begehung von in Artikel 1 definierten Handlungen gegeben hat, trotz der Entgegnungen des Subalternen deren Ausführung nicht verlangt.
 - b) Zu Artikel 3 aufgrund des ermessensabhängigen und subjektiven Wortlauts der Bestimmungen.

- c) Die chilenische Regierung erklärt, dass sie in ihren Beziehungen zu den amerikanischen Staaten, welche Vertragsparteien des interamerikanischen Uebereinkommens zur Verhütung und Verfolgung der Folter sind, das genannte Uebereinkommen im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen den Bestimmungen des interamerikanischen Uebereinkommens und dem vorliegenden Uebereinkommen anwenden wird.
- d) In Uebereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 1 anerkennt die chilenische Regierung die dem Ausschuss gegen Folter in Artikel 20 erteilte Zuständigkeit nicht.
- e) Die chilenische Regierung betrachtet sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden".

Die Ratifikation Chiles unter den erwähnten Vorbehalten wurde den Vertragsstaaten am 9. November 1988 notifiziert.

3. Die Zulässigkeit dieser Vorbehalte und die Möglichkeit eines Einspruchs der Schweiz waren Gegenstand eines Gutachtens der Direktion für Völkerrecht vom 25. August 1989. Es kam zum Schluss, dass die Vorbehalte a) und b) gegen Ziel und Zweck des Uebereinkommens verstossen und damit unzulässig sind.

Der Vorbehalt a) behält den chilenischen Grundsatz des "überlegten Gehorsams" vor, wonach im besonderen jener Ausführende von Folterhandlungen ungestraft bleibt, welcher auf Befehl handelt. Dies steht im Gegensatz zum wichtigen Grundgedanken des Uebereinkommens, welches auf der Strafbarkeit jeder Folterhandlung aufbaut und die Rechtfertigung des Handelns auf Befehl ausdrücklich nicht akzeptiert (Art. 2 Abs. 3, Art. 4 des Uebereinkommens).

Der Vorbehalt b) schliesst generell die Anwendung des Non-Refoulement-Prinzips gemäss Artikel 3 des Uebereinkommens (Verbot der Nicht-Rückschiebung bei drohender Folter) für Chile aus. Dieses Prinzip ist sehr eng mit dem fundamentalen Folterverbot verbunden und hat sogar völkergewohnheitsrechtliche Geltung, unabhängig vom UNO-Uebereinkommen. Der Vorbehalt b) verstösst damit gegen Ziel und Zweck des Uebereinkommens, welches den geltenden Schutz vor Folter verstärken soll.

Das erwähnte Gutachten ist im weiteren zum Schluss gekommen, dass der Vorbehalt c) zwar problematische Auswirkungen haben könnte, aber nicht grundsätzlich gegen Ziel und Zweck des Uebereinkommens verstösst.

Die Vorbehalte d) und e) beziehen sich auf die Nichtanerkennung von Kontrollkompetenzen des Ausschusses gegen die Folter und sind vom Uebereinkommen ausdrücklich vorgesehen. Sie sind deshalb ohne weiteres zulässig (Art. 28 Absatz 1, Art. 30 Absatz 2 des Uebereinkommens).

- 5. Gegen Vorbehalte, die gegen Ziel und Zweck eines Uebereinkommens verstossen, können die übrigen Vertragsparteien des
 Uebereinkommens Einspruch erheben. Ein solcher Einspruch muss
 innerhalb von 12 Monaten seit der Notifikation des
 Vorbehaltes formuliert und beim Depositar des Uebereinkommens
 hinterlegt werden. Ein Einspruch gegen die chilenischen
 Vorbehalte muss damit bis am 8. November 1989 dem
 UNO-Generalsekretär schriftlich erklärt werden.
 - 6. Anlässlich der letzten Session der UNO-Menschenrechtskommission im Februar/März 1989 hat die Schweizer Delegation, gefolgt von mehreren anderen Delegationen, bereits angekündigt, dass sie die Erhebung eines Einspruchs gegen einen

Teil der Vorbehalte Chiles prüfen will.

Am 14. August 1989 hat <u>Italien</u> einen Einspruch gegen die Vorbehalte a) und b) erklärt, <u>Frankreich</u> deponierte eine gleiche Erklärung Mitte September, <u>Schweden</u> folgte am 25. September 1989. Die Einsprüche verhindern ausdrücklich nicht das Inkrafttreten des Uebereinkommens zwischen den betreffenden Vertragsparteien. <u>Norwegen</u>, <u>Finnland</u>, <u>Kanada</u>, die <u>Niederlande</u>, <u>Portugal</u> und <u>Spanien</u> sind ebenfalls zu einem Einspruch entschlossen. Dänemark, Oesterreich, Grossbritannien und Australien sind daran, einen solchen Einspruch zu prüfen.

7. Aus allen diesen Gründen scheint es erforderlich, dass die Schweiz gegen die Vorbehalte a) und b) der chilenischen Regierung einen Einspruch formuliert, wie sie dies bereits gegen den Vorbehalt der Deutschen Demokratischen Republik zum selben Uebereinkommen im Jahr 1988 getan hat. Der Einspruch verhindert das Inkrafttreten des UNO-Uebereinkommens gegen die Folter zwischen Chile und der Schweiz nicht.

Im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten gemäss Artikel 102 Ziffer 8 BV ist der Bundesrat zur Erklärung eines solchen Einspruchs zuständig.

8. Das EJPD (BAJ) ist mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

anderen Delegationen,

FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

René Felber

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Text des Einspruchs

zum Mitbericht an: - EJPD

Protokollauszug an: - EDA - EJPD

Dan EDA motifiziert den Einspruch den Gegernisekreter der

Tarainten Kattenen, Depositur des Unbereinkonnens

Für getreuen Auszug

UNO-Uebereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom 10. Dezember 1984

Aufgrund des Antrages des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten vom . Oktober 1989

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

- 1. Gegen die Vorbehalte a) und b) Chiles betreffend Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 des Uebereinkommens wird gemäss dem beiliegenden Text Einspruch erhoben.
- 2. Das EDA notifiziert den Einspruch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Depositar des Uebereinkommens.

Für getreuen Auszug Der Protokollführer: Objection 0

"Le gouvernement suisse fait objection aux réserves suivantes faites par la République du Chili au moment de la ratification le 30 septembre 1988:

- à la <u>réserve a)</u> selon laquelle le gouvernement chilien n'appliquera pas l'art. 2 par. 3, en ce qu'il est contraire au principe de l'"obéissance réfléchie" prévu dans la legislation interne chilienne.
- à la <u>réserve b)</u> à l'art. 3 (principe du non-refoulement).

Ces réserves ne sont pas compatibles avec l'objet et le but de la Convention, qui sont d'améliorer le respect d'un droit de l'homme d'importance fondamentale et d'accroître l'efficacité de la lutte contre la torture dans le monde entier.

La présente objection n'a pas pour effet d'empêcher la Convention d'entrer en vigueur entre la Confédération suisse et la République du Chili."